

Immerhin ist in der Person Kaiser Lothars, solange er lebte, der Anspruch auf den Vorrang im Reiche erhalten geblieben, vielleicht weniger, weil er Kaiser, als deshalb, weil er der älteste der drei Brüder war.¹⁾ So ging dieser Anspruch, als Lothar abdankte und starb, nicht auf dessen kaiserlichen Sohn, der in Italien Herr war, sondern auf seinen nächstältesten ostfränkischen Bruder über.

Daß Ludwig der Deutsche damals in der Tat über die Grenzen seines ostfränkischen Staates hinaus als Senior des karolingischen Hauses gegolten und eine oberherrliche Stellung eingenommen hat, dafür ist ein deutlicher Beweis die Haltung der Großen des Mittelreiches, Lothringens, die den jungen Lothar nach Frankfurt „vor seinen Oheim Ludwig“ führten, um ihm „mit dessen Zustimmung und Gunst“ zu huldigen.²⁾ Der Vorgang wird in seiner staatsrechtlichen Bedeutung noch verstärkt durch Privilegienbestätigungen, die der Bischof von Straßburg und der Abt von Prüm im folgenden Frühjahr von Ludwig dem Deutschen erhalten haben; wahrscheinlich ist ihre Handlung bereits anlässlich der Weihe Lothars erfolgt.³⁾ So weit also reichte schon damals

- die Ereignisse von 870 und 876 werfen ihre Schatten voraus - die Autorität des ostfränkischen Königs. Ist es nun Zufall, daß eben während dieser Zeit, da Ludwig der Deutsche zum ersten Male mit Erfolg die Rolle des Hegemon im lothringischen Teil des gesamtfränkischen Reiches spielte, der Ostfrankenkönig in einer St. Galler Urkunde Kaiser genannt worden ist?⁴⁾ Oder darf man in diesem ungewöhnlichen Einfall eines Schreibers den Reflex der politischen Lage des Jahres vermuten, von dem ja auch das südschwäbische Kloster nicht unberührt geblieben sein kann?

Wie dem auch sei - der rein hegemoniale Sinn dieses St. Galler

¹⁾ Kleinclauß 365.

²⁾ Annales Fuldenjes 3. J. 855, S. 46.

³⁾ MG. Dipl.: D L. d. D. 75 für Straßburg, vgl. DKa. III 100 für Prüm. Hierzu Stengel, Diplomatif der deutschen Immunitätsprivilegien (1910) 36 ff., 39; P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abhandlungen der Preuß. Akademie 1932) 27 f., wo übersehen ist, daß der historische Schluß aus dem diplomatischen Befund schon von mir gezogen ist.

⁴⁾ Wartmann 2 Nr. 451. Die Urkunde kann, nach der in St. Gallen üblichen Epoche von 840, nur zu 856 Juni 20—857 Juni 19 eingereicht werden.